

# Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer - Stellplatzablösesatzung -



---

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]) und der §§ 49 Abs. 1 und 87 Abs. 4 und 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 28. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

---

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.

## § 2 Ablösung

- (1) Die Gemeinde erhebt Geldbeträge von Bauherren, die auf den Baugrundstücken oder in deren näherer Umgebung, die gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen können. Die Satzung regelt die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch einen öffentlich - rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Oberkrämer und dem jeweiligen Bauherren abgelöst werden.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer hat den Geldbetrag gemäß § 49 (4) der Brandenburgischen Bauordnung für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder die Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing) zu verwenden.

## § 3 Ablösebeträge

- (1) Je Stellplatz werden Herstellungskosten für insgesamt 25 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen nach den aktuellen Baupreisen 120,00 € netto/m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche. Der Baukostenanteil beträgt somit insgesamt 3.500,00 € brutto/Stellplatz.



- (2) Der Grunderwerbsanteil beträgt in dem nach § 1 festgelegten Gebietsteil durchschnittlich 45,00 €/m<sup>2</sup>. Der Grunderwerbsanteil beträgt somit durchschnittlich 1.125,00 €/Stellplatz.
- (3) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag in der Gemeinde Oberkrämer auf

4.625,00 €

je notwendigem Stellplatz festgesetzt.

- (4) Die Gemeinde behält sich vor, den Ablösebetrag pro Stellplatz aufgrund der aktuellen Baupreise und Grunderwerbspreise anzupassen, so dass sich der Ablösebetrag pro Stellplatz erhöhen kann. Der jeweilige Bauherr hat sich hierüber vor Vertragsabschluss im Fachdienst Tiefbau und der Liegenschaftsverwaltung zu informieren.

#### § 4 Stellplatzablösevertrag

Wenn die Gemeinde einen Ablösevertrag für die Stellplätze abschließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oberkrämer, 04.10.2023

R. Rücker  
stellv. Bürgermeister

**-Muster Stellplatzablösevertrag-**

**Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht  
(Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen

der Gemeinde Oberkrämer

Perwenitzer Weg 2

16727 Oberkrämer, OT Eichstädt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Geppert

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachstehend Bauherrin/Bauherr genannt -

wird folgender Stellplatzablösevertrag zum Grundstück

Gemarkung

Flur ,

Flurstück/e

geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die/Der Bauherrin/Bauherr ist nicht in der Lage die vorgegebenen Stellplätze auf dem oben genannten Grundstück zu schaffen. Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde sind hierfür notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden                      Stellplätze abgelöst.

## **§ 2 Ablösebetrag**

Der Ablösebetrag wird auf Grundlage der Stellplatzablösesatzung berechnet. Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich die/der Bauherrin/Bauherr den Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ an die Gemeinde Oberkrämer zu zahlen.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und ist gemäß dem Stellplatzablösevertrag der Gemeinde Oberkrämer auf das Konto der Gemeinde unter Angabe des Kassenzzeichens einzuzahlen.

Kassenzzeichen:

### Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank Berlin

BLZ 120 300 00 - Kto-Nr. 400 499

IBAN: DE89 1203 0000 0000 4004 99

BIC: BYLA DE M1 001

## **§ 4 Verwendung des Ablösebetrages**

Der Ablösebetrag ist zweckgebunden. Die Gemeinde Oberkrämer hat den Geldbetrag gemäß § 49 (4) der Brandenburgischen Bauordnung für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder die Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing) zu verwenden.

## **§ 5 Erstattung des Ablösebetrages**

Die/Der Bauherrin/Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

- die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
- die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt,
- die Baugenehmigung zurückgenommen wird.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung

Oberkrämer,

Oberkrämer,

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gemeinde Oberkrämer

Bauherrin/Bauherr

W. Geppert

Bürgermeister

Oberkrämer, 04.10.2023

  
.....

R. Rücker

stellv. Bürgermeister

